

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1841

10 (3.2.1841) Beilage zum Anzeige-Blatt für den Mittelrhein-Kreis

Beilage zum Anzeiger-Blatt

für den

Mittelrhein-Kreis.

V e r o r d n u n g.

Die Controlirung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte betr.

In Erwägung, daß die von Großherzoglicher Steuerdirection unterm 27. Januar 1837 mit diesseitiger Genehmigung erlassene Verordnung, die Controlirung der ein-, aus- und durchgehenden Weintransporte betreffend, häufig durch falsche Angaben der Namen und Wohnorte der Führer und der Empfänger des Weins umgangen worden ist, werden mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 3. Dezember 1840 Nr. 2084, folgende weitere Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Für jeden in das Großherzogthum eingebracht werdenden Transport von Wein oder Obstwein muß der muthmaßliche Betrag der Weinaccise und des Ohngeldes bei dem Steuererheber des Eintrittsortes von dem Transportanten hinterlegt werden. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Weintransporte, welche gegen tarifmäßige Verzollung in freien Verkehr treten, oder noch unter Zollkontrolle stehen.

Für Weine, welcher gegen ermäßigten Zoll aus der Schweiz eingebracht wird, hat die Sicherheitsleistung bei derselben Zollstelle zu geschehen, welche den Zoll erhebt und den Weintransportschein ausstellt.

Wird der Wein am Eintrittsorte selbst, sey es gegen gleichbaldige Entrichtung der gesetzlichen Abgaben, oder gesetzlich abgabefrei eingelegt, so findet eine Sicherheitsbestellung nicht statt, sondern es wird sogleich nach den Vorschriften über die Abgabenerhebung verfahren.

§. 2.

Dem Einbringer des Weines wird freigestellt, statt der baaren Hinterlegung der Abgabe Sicherheit für den Betrag derselben durch Bürgschaft eines angeesehenen, dem Erheber als wohlhabend bekannten, oder durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes als hinlänglich vermöglich erklärten Inländers zu leisten, der sich zugleich als Selbstschuldner für die verbürgte Abgabe zu bekennen hat.

§. 3.

Tritt nach vollzogener Sicherheitsleistung und vor Erreichung des inländischen Bestimmungsortes, oder bei der Durchfuhr, vor Erreichung des Austrittsortes an der Grenze in der Person des Transportanten ein Wechsel ein, so kann die von dem ersten Transportanten geleistete Sicherheit freigegeben werden, wogegen der neu eintretende Transportant beim Steuererheber am Orte des Wechsels für den weitem Transport Sicherheit zu leisten hat.

§. 4.

Dem Erheber bekannte sichere Transportanten, wohin jedenfalls regelmäßig wiederkehrende Frachtfuhrleute zu zählen sind, können von der Sicherheitsleistung entbunden werden.

Zwischen In- und Ausländern darf in dieser Beziehung kein Unterschied gemacht werden.

Die Sicherheitsleistung ist ferner nicht erforderlich, wenn der dem Steuererheber nicht bekannte inländische Transportant durch ein auf seine Person lautendes Zeugniß des Steuererhebers seines Wohnortes nachweist, daß er daselbst ansäßig und nöthigenfalls Sicherheit zu leisten im Stande sey, auch sich noch keine Verletzung der Steuergesetze habe zu Schulden kommen lassen, oder wenn der ausländische Transportant, sofern er einem der Vereinsstaaten Bayern, Württemberg und Großherzogthum Hessen angehört, durch ein auf seine Person lautendes, von der Polizeibehörde seines Wohnortes ausgestelltes Zeugniß sich darüber ausweist, daß er daselbst ansäßig und nöthigenfalls Sicherheit zu leisten im Stande sey, auch daß er in gutem Rufe stehe.

§. 5.

Die hinterlegte Summe wird zurückbezahlt, oder der Bürgschaftschein wird zurückgegeben, wenn der Transportant dem Steuererheber, in dessen Hand sich die gestellte Sicherheit befindet, nachweist:

- 1) im Falle der Einkellierung im Inlande durch ein Zeugniß des Steuererhebers am Einkellerungsorte, daß der Transport vor der Einlage vorschriftsmäßig angemeldet und richtig befunden worden sey;
- 2) im Falle der Durchfuhr durch die im §. 9 vorgeschriebenen Nachweise, daß der Wein wirklich wieder ausgeführt worden sey;
- 3) im Falle eines Wechsels in der Person des Transportanten, ohne daß der Wein eingekellert ward, durch ein Zeugniß des Steuererhebers am Orte des Wechsels, daß dort der Transport einem andern Führer übergeben worden sey.

§. 6.

Für jedes über die Landesgrenze eingebrachte Quantum Wein oder Obstwein, von welchem der in dem vorhergehenden Paragraphen verlangte Nachweis nicht innerhalb sechs Wochen beigebracht worden ist, wird der Accis- und Ohngeldsbetrag, vorbehaltlich weiterer Untersuchung und Strafe gegen den Transportanten aus der baar hinterlegten Summe, von dem Bürger oder bekannten Führer — erforderlichenfalls unter Anwendung der Steuererecutionsordnung — eingezogen.

Werden nach geschehener Einziehung der Abgaben die vorgeschriebenen Nachweise nachgetragen, so ist die Rückzahlung zu verfügen, dagegen eine angemessene Ordnungsstrafe bis zu zehn Gulden zu erkennen, wenn nicht dargethan wird, daß die Verzögerung durch entschuldigende Ursachen veranlaßt war.

§. 7.

Die Abgabe wird sowohl Behufs der Sicherstellung, als der Erhebung selbst im Falle des §. 6 nach den bestehenden gesetzlichen Tarifen und Vorschriften berechnet.

Wo der Werth des Weins nicht ausgemittelt werden kann, ist der Accisberechnung beim Eintritt über die Grenze gegen die bayerische Pfalz und das Großherzogthum Hessen ein Werth von 250 fl., an den übrigen Landesgrenzen von 175 fl. für das Fuder neu badischen Maasses zu Grunde zu legen.

§. 8.

Wird der Führer eines über die Grenze des Großherzogthums eingebrachten Transportes Wein oder Obstwein angehalten, und kann er sich weder durch eine zugehörige Zollquittung noch durch einen Zollbegleitschein, noch durch eine Bescheinigung des betreffenden Steuererhebers ausweisen, daß für den Abgabebetrag durch Hinterlegung oder Bürgschaft Sicherheit geleistet, beziehungsweise daß nach §. 4 die Sicherheitsleistung erlassen worden sey, so verfällt er in eine Controlstrafe von 5 fl. bis 25 fl. und ist gehalten, für den weiteren Transport bis zum inländischen Bestimmungsort oder bis zum angegebenen Austrittspunkt sich der umgangenen Sicherheitsleistung nachträglich zu unterziehen.

Weißer Schweizer Seewein, wovon nicht der tarifmäßige, sondern nur der ermäßigte Zoll entrichtet ist, muß neben der Zollquittung mit der vorerwähnten Bescheinigung versehen seyn.

§. 9.

Die Ausfuhr von Wein und Obstwein, er mag im Lande mit der Bestimmung zur Ausfuhr geladen oder aus einem andern Lande mit der Bestimmung zur Durchfuhr über die Landesgrenze eingebracht worden seyn, muß in nachfolgender Weise erwiesen werden:

- 1) bei dem Uebergang nach dem Königreich Bayern muß die Ausfuhr aus dem Großherzogthum durch den Steuererheber am Austrittsort und das Eintreffen im Königreich Bayern durch die Kontrollstelle des ersten im königlich bayerischen Gebiet berührten Ortes, oder, sofern sich daselbst keine Kontrollstelle befindet, durch den Ortsvorsteher bescheinigt seyn;
- 2) bei dem Uebergang nach dem Königreich Württemberg ist in gleicher Weise die Ausfuhr aus dem Großherzogthum durch den Steuererheber des letzten badischen Ortes und das Eintreffen im Königreich Württemberg durch den Accisor des erst berührt werdenden königlich württembergischen Ortes bescheinigen zu lassen;
- 3) bei dem Uebergang nach dem Großherzogthum Hessen, welcher überhaupt nur auf einer der in der Verordnung vom 17. November 1835 Regg.-Blatt Seite 403 bezeichneten Uebergangstraßen zulässig ist, ist die Ausfuhrbescheinigung, sofern sich am Uebergangspunkt auf diesseitigem Gebiete eine Anmeldestelle befindet, von dieser, andernfalls vom Steuererheber des letzten badischen Ortes heizubringen, und außer dieser die Einfuhr in das Großherzogthum Hessen im erstern Falle durch die Beurkundung des Ortseinnehmers am erst berührt werdenden großherzoglich hessischen Orte, im letztern Falle, durch die Beurkundung der Anmeldestelle auf großherzoglich hessischem Gebiet nachzuweisen.
- 4) Bei der Ausfuhr über die Grenze gegen Frankreich und die Schweiz, sowie auf dem Bodensee, auf dem Rhein oberhalb Neuburg oder über die Häfen zu Leopoldshafen, Mannheim, Heidelberg und Wertheim durch die Bescheinigung der Zollbehörde am Austrittsorte.

Hierbei haben die Zollbehörden die Funktionen wie die Steuererheber an den Austrittsorten gegen das Vereinsgebiet.

Ausgenommen von den Vorschriften dieses Paragraphen ist Wein und Obstwein, welcher unter Begleitscheinkontrolle transportirt wird, oder nach Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles von der Zollquittung begleitet ist.

§. 10.

Die dermalen bestehenden Vorschriften über den Transport, die Einlage und die Versteuerung der Weine, nebst den dießfalls ergangenen Strafbestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch die voranstehenden Anordnungen abgeändert sind, auch ferner in Wirksamkeit.

Die Steuerdirektion und Zolldirektion sind mit dem weiteren Vollzug beauftragt, welcher mit dem 1. Februar 1841 einzutreten hat.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1840.

Ministerium der Finanzen.

v. Boeckh.

rdt. Dieß.

I. Instruktion für die Steuererheber.

(Zur Verordnung vom 5. Dezember 1840 die Kontrollirung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte betreffend.)

Verfahren beim Eintritt über die Landesgrenze.

§. 1.

Wird Wein oder Obstwein aus Bayern, Württemberg oder aus dem Großherzogthum Hessen eingebracht, gleichviel, ob der Wein für einen Wirths-, Privat- oder Patentkeller bestimmt ist, oder nur durchgeführt oder zeitweise gelagert werden soll, so darf der Transportant nicht eher mit dem vorgeschriebenen Transportscheine versehen werden, bis er entweder nach den §§. 1 und 2 der voranstehenden Verordnung Sicherheit geleistet, oder nach §. 4 derselben von der Sicherheitsleistung entbunden worden ist.

Kann der Transportant weder Sicherheit leisten noch durch den Steuererheber von der Sicherheitsleistung entbunden werden, so ist bis zur Erfüllung einer dieser Bedingungen der Transport entweder auf Kosten und Gefahr des Transportanten in Verwahrung bringen zu lassen, oder, wenn dieser es vorzieht, über die Landesgrenze zurückzuweisen.

§. 2.

Ist für den Betrag der Accise und des Ohmgeldes Sicherheit geleistet worden, so ist die baare Hinterlegung, beziehungsweise die Bürgschaft in das Rautionsbuch Formular A. einzutragen. Die Bürgschaftsurkunden müssen nach Formular B. ausgefertigt seyn.

Sowohl die baar hinterlegten Summen als die Bürgschaftsurkunden sind in der Dienstkasse aufzubewahren.

Dagegen sind die Zeugnisse, mit welchen sich Transportanten Behufs ihrer Entbindung von der Sicherheitsleistung nach §. 4 der Verordnung etwa ausweisen, dem Register über den zur Ein- oder Durchfuhr angemeldeten Wein und Obstwein (§. 3 unten) anzuschließen.

§. 3.

Nach Berichtigung des Sicherheitspunktes vergleicht der Steuererheber den Transport mit den Angaben und Papieren des Transportanten, fertigt nach Formular C. einen Transportschein aus, trägt solchen in das Register über den zur Ein- oder Durchfuhr angemeldeten Wein und Obstwein Formular D. Spalte 1—9 ein, und läßt diesen Eintrag in Spalte 10 des Registers mittelst eigenerhändigiger Namensinschreibung durch den Transportanten anerkennen.

Im Transportschein sind die auf den gerade vorliegenden Fall nicht passenden Worte zu durchstreichen.

In Spalte 11 des Registers ist der Tag anzumerken, mit welchem die zur Ablieferung der Anfunftsbescheinigung im §. 6 der Verordnung gesetzte sechswöchentliche Frist zu Ende geht.

§. 4.

Im Falle der Transport aus mehreren an verschiedene (in- oder ausländische) Bestimmungsorte gerichteten Weinladungen besteht, so sind ebenso viele Einträge in das Register (Formular D.) zu fertigen und Transportscheine auszustellen, als Bestimmungsorte angegeben werden.

Die den Transportscheinen beigedruckten Ankunftsbescheinigungen, welche nach vollzogener Beurkundung abgeschnitten werden und nach §. 6 der Verordnung dem Steuererheber des Eintrittsortes binnen 6 Wochen wieder zukommen sollen, sind von diesem zu prüfen und mit dem entsprechenden Registereintrag zu vergleichen, in Spalte 12 — 14 des Registers einzutragen, sofort nach der Nummernfolge geordnet, als Beilagen des Registers aufzubewahren.

Ergeben sich bei der Prüfung der Ankunftsbescheinigung wesentliche Anstände, so hat der Steuererheber unter Angabe seiner Bedenken die bemängelte Urkunde der vorgesetzten Obergemeinde (dem Hauptsteueramt) sogleich vorzulegen und deren Entscheidung abzuwarten.

§. 6.

Nur wenn die Ankunftsbescheinigung den Vorschriften des §. 5 der Verordnung genau entspricht, oder die etwa entdeckten Anstände gehoben sind, darf die baar hinterlegte Summe, beziehungsweise die Bürgschaftsurkunde zurückgegeben werden.

Diese Rückgabe ist in Spalte 11 resp. 14 des Rationensbuchs (Lit. A.) bescheinigen zu lassen.

§. 7.

Ist nach Ablauf der im §. 6 der Verordnung bestimmten 6 wöchentlichen Frist die Ankunftsbescheinigung nicht zurückgeliefert worden, so trägt der Steuererheber die verfallenen Accis- und Ohngeldsbeträge in das Register Formular E. ein, und legt solches am Monatschluß der Obergemeinde (dem Hauptsteueramt) vor, welche den Erheber beauftragen wird, die verfallenen Abgaben zu erheben und im Accismanual zu verrechnen.

Ergibt sich bei weiterer Untersuchung, daß die Erhebung nach dem Schlusse des §. 6 der Verordnung zu unterbleiben hat, so wird die Obergemeinde (das Hauptsteueramt) dem Steuererheber spezielle dasfallige Weisung zugehen lassen, welche dem ebengedachten Register anzuschließen ist.

Verfahren am inländischen Bestimmungsorte.

§. 8.

Der Steuerernehmer am inländischen Bestimmungsorte vergleicht den Transport mit dem zugehörigen Transportschein, trägt letztern nach richtigem Erfund in das Register Formular F. ein, füllt unter Angabe des Monats und der Nummer dieses Registers die dem Transportschein anhängende Ankunftsbescheinigung aus, schneidet solche vom Transportschein ab und stellt sie dem Transportanten zu.

Stellt der Transportant das Ansuchen, die Ankunftsbescheinigung als „Dienstsache“ durch die Briefpost an den Ausstellungsort zurückzusenden, so hat der Steuererheber diesem Antrag zu entsprechen und die Rücksendung in Spalte 11 des Registers anzumerken.

Hinsichtlich des Transportes selbst verfährt der Erheber nach den bestehenden Vorschriften, und legt, je nachdem die Einkellerung gegen Abgabenerichtung oder accisfrei erfolgt, den obern Theil des Transportscheines dem Accismanual oder dem Register der accisfreien Einlagen bei und bemerkt die Nummer des einen oder andern in Spalte 12 oder 13 des Ankunftsregisters (Formular F.).

Haben sich bei Kontrollirung des Transportes wesentliche Abweichungen ergeben, so ist vor Ertheilung der Ankunftsbescheinigung Untersuchung zu veranlassen.

Verfahren, wenn ein Wechsel in der Person des Transportanten eintritt.

§. 9.
Wird ein über die Landesgrenze eingebrachter, mit einem vom Steuererheber des Eintrittsortes (bei Schweizer Seewein vom Zollamt des Eintrittsortes) ausgestellten Transportschein versehener Weintransport dem Steuererheber eines Ortes im Innern mit der Erklärung vorgeführt, daß ein Wechsel in der Person des Transportanten vor sich gebe, so vergleicht der Steuererheber den Transport mit dem Transportschein, trägt solchen nach richtigem Erfund in das Ankunftsregister (Formular F.) ein, fertigt nach Berichtigung des Sicherheitspunktes dem neu eintretenden Transportanten einen neuen Transportschein aus und trägt solchen in ein Formular des Registers (Lit. D.) über eingebrachten Wein und Obstwein.

Die dem mitgenommenen Transportschein anhängende Ankunftsbescheinigung ist sofort unter Angabe der betreffenden Registereinträge (siehe Formular C. Muster 3.) auszufüllen und dem früheren Transportanten zu behändigen, dagegen der obere Theil des Transportscheines den Ankunftsregistern (Formular F.) anzuschließen.

Der Ueberschrift des Registers Lit. D. ist nach den Worten „über eingebrachten Wein und Obstwein“ anzufügen: „bei welchem ein Wechsel der Transportanten statt gefunden hat“; zugleich ist in Spalte 16. des Registers auf die Ordnungszahl des Ankunftsregisters Lit. F. hinzuweisen, in letzterem aber (Spalte 8—13.) die Ausstellung eines neuen Transportscheines anzumerken.

Hinsichtlich der Sicherheitsleistung und der Ausstellung des neuen Transportscheines u. s. w. hat sich der Erheber nach den vorausstehenden §§. 1—7. zu benehmen.

Zeugnisse für Inländer.

§. 10.

Die nach §. 4 der Verordnung Behufs der Entbindung von der Sicherheitsleistung auf Ansuchen an Inländer auszustellende Zeugnisse sind nach Formular G. auszufertigen.

Vor deren Ausfertigung hat sich der Erheber nach den Umständen des Ansuchenden, wenn ihm solche nicht schon bekannt seyn sollten, zu erkundigen.

Wegen offenbar leichtsinniger Entbindung von der Sicherheitsleistung wird der Erheber zur Verantwortung gezogen und nach Umständen bestraft werden.

Anmeldung zur Ausfuhr.

§. 11.

Wird in einem Orte des Landes Wein oder Obstwein mit der Bestimmung für das Ausland abgefaßt, so stellt der Steuererheber nach vorangegangener Kontrollirung des Quantums einen Ausfuhrschein nach Formular H. aus, und trägt solchen in das Register über den zur Ausfuhr angemeldeten Wein und Obstwein (Formular J.) ein.

Bei der Ausfuhr nach Württemberg ist nach der Verordnung vom 11. Februar 1840 Nr. 1891, Str. V. B. p. 11 überdieß ein Duplikat des Ausfuhrscheins zu fertigen, welches der Transportant der Steuerbehörde im Königreich Württemberg zuzustellen hat.

Die dem Ausfuhrschein beigebrachte Ankunftsbescheinigung, welche nach vollzogener Beurkundung abgeschnitten wird und dem Steuererheber des Ladeortes nach §. 9 der Verordnung wieder zukommen muß, ist von diesem bei der Rückkunft zu prüfen, nach richtigem Erfund in Spalte 13—15 des Re-

gisters anzumerken und dem Register anzuschließen, andernfalls der Obergemeinde (dem Hauptsteueramte) zur weiteren Untersuchung vorzulegen. In Ausnahmeweise wird die Ankunftsbescheinigung nach vollzogenem Eintrage dem Transportanten wieder behändigt, wenn der ausgeführte Wein aus einem Wirtschaftskeller abgefaßt wurde und Behufs der Ohngeldsrückvergütung demselben weiter erforderlich ist.

§. 12.

Ist dem Steuererheber binnen 6 Wochen nach Ausstellung des Ausfuhrscheins die Ankunftsbescheinigung nicht zurückgeliefert worden, so berechnet er von dem abgefaßten Quantum Accise und Ohngeld, trägt solches in das Register Formular E. und legt dieses am Monatschlusse der Obergemeinde (dem Hauptsteueramte) vor, welche hierüber Untersuchung anstellen und nach Umständen den Erheber beauftragen wird, vom Versender oder vom Transportanten des Weines die berechnete Abgabensumme zu erheben oder von der Erhebung Umgang zu nehmen.

Verfahren beim Austritte über die Landesgrenze.

§. 13.

Der Steuererheber am Austrittsorte vergleicht den Transport mit dem zugehörigen Transport-scheine (Formular C.) oder Ausfuhrscheine (Formular H.) trägt solchen nach richtigem Erfund in das Ausgangsregister Formular K. beurkundet den Ausgang und stellt den Schein sofort dem Transportanten mit der Aufforderung wieder zu, den Uebergang

- a. nach Württemberg durch den Accisor des erst berührt werdenden königlich Württemberg. Ortes,
- b. nach Bayern durch die Kontrollstelle am erst berührt werdenden königlich Bayerischen Orte, oder, wenn sich daselbst keine Kontrollstelle befindet, durch den Ortsvorgesetzten,
- b. nach Hessen durch die gegenüber liegende Anmeldestelle auf Großherzoglich Hessischem Gebiete, beurkunden zu lassen und dann die Ankunftsbescheinigung an den Ausstellungsort zurückzuliefern.

Wünscht der Transportant, daß die Ankunftsbescheinigung an den Ausstellungsort als „Dienst-sache“ zurückgesendet werde, so hat er nach erfolgter Beurkundung entweder solche dem Erheber am Austrittsorte selbst wieder zuzustellen oder zu veranlassen, daß sie diesem von der gegenüberliegenden vereinsländischen Steuer- oder Kontrollstelle mit dem Transport- oder Ausfuhrschein wieder zukommen, worauf der Erheber die Rücksendung zu besorgen und in Spalte 10 des Ausgangsregisters (Formular K.) anzumerken hat.

Der Steuererheber hat ferner die ihm von der gegenüber liegenden vereinsländischen Steuer- oder Kontrollstelle wieder zukommenden obern Theile der Transport- und Ausfuhrscheine zu sammeln und nach der Nummernfolge des Ausgangsregisters geordnet diesem anzulegen.

Register und deren Vorlage.

§. 14.

1) Das Kautionsbuch, Formular A., ist in Jahresabschnitten zu führen, und jährlich mit dem letzten Mat abzuschließen; die alsdann noch offenen Kautioneinträge sind in das Kautionsbuch für das folgende Jahr zu übertragen und es ist diese Uebertragung bei der Abrechnung im Monate Juni durch die Obergemeinde zu prüfen und zu beurkunden, worauf dieselbe das abgeschlossene Kautionsbuch dem Erheber wieder zustellt. Außerdem ist das Kautionsbuch vierteljährlich bei der Abrechnung vorzulegen und mit dem vidit der Obergemeinde versehen zu lassen.

2) Das Register über den zur Ein- und Durchfuhr angemeldeten Wein und Obstwein, Formular D. auch da, wo solches wegen eines Wechsels in der Person des Transport-

tanten eröffnet wurde (§. 9 der Instruktion) ist vierteljährlich und zwar auf den letzten August, November, Februar und Mai abzuschließen und mit den zurückgekommenen Ankunftsbescheinigungen, sobald diese vollständig gesammelt sind, spätestens aber 6 Wochen nach dem Abschlusse des Registers an die Obereinnehmeri (das Hauptsteueramt) einzusenden. Hat das Register eines Grenzortes während eines Vierteljahres gar keinen Eintrag erhalten, so ist hierüber auf denselben Termin schriftliche Anzeige zu erstatten.

3) Das Register der verfallenen Accis- und Ohmgeldsbeträge (§. 7, 9 und 11 der Instruktion) Formular E. ist monatlich abzuschließen und der Obereinnehmeri zur geeigneten Verfügung vorzulegen.

4) Das Ankunftsregister (§. 8 der Instruktion) Formular F. ist monatlich abzuschließen und der Obereinnehmeri (dem Hauptsteueramt) vorzulegen.

5) Das Register über den zur Ausfuhr angemeldeten Wein (§. 11 der Instruktion) Formular J. ist vierteljährlich und zwar auf den letzten August, November, Februar und Mai abzuschließen und mit den zurückgekommenen Ankunftsbescheinigungen, sobald diese vollständig gesammelt sind — spätestens aber 6 Wochen nach dem Abschluß des Registers — der Obereinnehmeri (dem Hauptsteueramt) vorzulegen. Hat das Register innerhalb einer dreimonatlichen Periode keinen Eintrag erhalten, so ist hiervon schriftliche Anzeige zu erstatten.

Neben diesem Register ist ein Eintrag in das allgemeine Abfassungsverzeichniß (§. 2 der Instruktion vom 27. Januar 1837 V. B. pag. 5) nicht erforderlich.

Gleichzeitig mit dem Register (J.) legt der Steuererheber einen auf dasselbe Impresenformular und unter Beibehaltung der Ordnungsnummern des Originals gefertigten Auszug über den zur Ausfuhr nach Württemberg angemeldeten Wein vor, wogegen die Führung des durch die Verordnung vom 31. Dezember 1835 V. B. 1836 pag. 7 §. 2 vorgeschriebenen besondern Registers erlassen wird.

6) Das Ausgangsregister (§. 13 Formular K.) ist monatlich abzuschließen und mit den gesammelten obern Theilen der Transportscheine (C.) und Ausfuhrscheine (H.) je nach dem Monatschlusse an die Obereinnehmeri (das Hauptsteueramt) einzusenden.

Belohnung der Steuererheber.

§. 15.

Die Steuererheber empfangen:

a) aus der Steuerkasse:

1) für den Eintrag im Kautionsbuche A. und die Verwahrung und Rückgabe der Kautionen von jeder Ordnungszahl 6 Kreuzer;

2) für die Ausfertigung eines Transportscheines (Formular C.) und dessen Eintrag in das Register über den zur Ein- oder Durchfuhr angemeldeten Wein (Formular D.), auch da, wo ein Wechsel der Transportanten statt findet, von jeder Ordnungszahl des Registers 3 Kreuzer, womit zugleich die Sammlung der zurückkommenden Ankunftsbescheinigungen belohnt ist;

3) für jeden Eintrag in das Register über die verfallenen Accise- und Ohmgeldsbeträge (Formular E.) 1 Kreuzer, nebst den reglementmäßigen Lantien und Hebegebühren im Falle des wirklichen Einzugs;

4) für den Eintrag in das Ankunftsregister (Formular F.) von jeder Ordnungszahl 1 Kr., womit zugleich die Beurkundung der zurückgehenden Ankunftsbescheinigungen belohnt ist;

5) für den Eintrag in das Ausgangsregister (Formular K.), so wie für die Kontrollirung der Weintransporte mit den Transport-, beziehungsweise Ausfuhrscheinen und deren Sammlung von jeder Ordnungszahl 1 Kreuzer;

6) für den Auszug aus dem Register J. über die zur Ausfuhr nach Württemberg angemeldeten Weintransporte von jeder Ordnungszahl 1 Kreuzer.

b) Vom Transportanten:

7) für die Ausstellung eines Zeugnisses (Formular G.) 3 Kreuzer.
 8) für die Ausstellung eines Ausfuhrscheins (Formular H.) und dessen Eintrag in das Register über den zur Ausfuhr angemeldeten Wein (Formular J.) die längst bestimmte Gebühr, welche bei Quantitäten von 4 Ohm oder mehr, 4 Kreuzer, unter 4 Ohm 3 Kreuzer und im Falle der Plombage (Versiegelung) außerdem für jedes Faß oder für je 10 Krüge 3 Kreuzer beträgt. Hiermit ist der Erheber zugleich für die Sammlung der rückkommenden Ankunftsbescheinigungen belohnt.

Gültigkeit der älteren Vorschriften.

§. 16.

Die Bestimmungen der Verordnung und der Instruktion über die Kontrollirung der Weintransporte vom 27. Januar 1837, B. B. Nr. 2, so wie die andern hierauf bezüglichen Vorschriften bleiben in Kraft, so weit sie nicht durch vorstehende Instruktion abgeändert oder modificirt werden.

II.

Instruktion

für die Großherzogliche Zollämter und Anmeldestellen.

Verfahren bei dem Eintritt über die Landesgrenze.

§. 1.

Wird Wein oder Obstwein aus dem Großherzogthum Hessen eingebracht, so haben sich die Anmeldestellen, und wird weißer Schweizer Seewein oder Neuschatteler Wein nicht zum tarifmäßigen, sondern zum ermäßigten Zoll über die Vereinsgrenze eingebracht, so haben sich die betreffenden Zollämter nach den in der voranstehenden Instruktion §§. 1—7 erteilten Vorschriften zu benehmen.

Sie haben demgemäß das Kautionsbuch (A), das Register über den zur Ein- und Durchfuhr angemeldeten Wein, resp. Obstwein (D), und das Register über die verfallenen Accise- und Ohmgeldsbeträge (E) zu führen und diese Register mit den vorgeschriebenen Beilagen in den im §. 14 vorgeschriebenen Terminen an die Obereinnehmer (das Hauptsteueramt) des Bezirks einzusenden. Die verfallenen Accise- und Ohmgeldsbeträge sind nachdem das Register E. durch die betreffende Obereinnehmer (das Hauptsteueramt) genehmigt worden, einzuziehen und in dem nach der Verordnung vom 2. Februar 1836 Nr. 1163 B. Bl. der Zollverwaltung von 1836 pag. 75 zu führenden Manual zu verrechnen.

Verfahren beim Austritt über die Landesgrenze.

§. 2.

Beim Ausgang vom Wein nach dem Großherzogthum Hessen hat sich der Anmeldebeamte lediglich nach

den im §. 13 oben gegebenen Vorschriften zu benehmen, wobei nur bemerkt wird, daß die Einfuhrbescheinigung durch den Ortseinnehmer des gegenüberliegenden Großherzoglich Hessischen Landes ausgestellt wird.

Bei der Ausfuhr über die Zollgrenze haben die Großherzoglichen Zöllämter den Transport mit dem Transport- resp. Ausfuhrscheine zu vergleichen, die Ankunftsbescheinigung auszufüllen, vom Transport- oder Ausfuhrscheine abzuschneiden und entweder dem Transportanten zu behändigen, oder auf dessen Ansuchen unter der Bezeichnung „Dienstsache“ mit der Briefpost an den Ausstellungsort zurück zu senden.

Das von den Anmeldestellen und Zöllämtern nach der Vorschrift des §. 13 zu führende Ausgangsregister K. ist mit seinen Beilagen in den durch §. 14 vorgeschriebenen Terminen an die Obereinnahme (das Hauptsteueramt) des Bezirks einzusenden.

Impressen.

Die Großherzoglichen Zöllämter und Anmeldestellen beziehen für ihre Bemühung keine besondere Belohnung; dagegen werden ihnen die erforderlichen Impressen kostenfrei durch die betreffende Obereinnahme (das Hauptsteueramt) zugestellt.

Ausgenommen hiervon sind die Nebenzöllämter 2r Klasse, welchen die Anrechnung der im §. 14 der voranstehenden Instruktion für die Steuererheber bestimmten Gebühren gestattet ist.

III.

Instruktion

für das Aufsichtspersonale.

§. 1.

Das Aufsichtspersonal hat sich gelegentlich der Kontrolirung der Weintransporte überhaupt zu verlässigen, daß die Vorschriften der voranstehenden Verordnung und der Instruktion pünktlich vollzogen werden.

Es ist darauf zu achten, daß Wein, welcher aus der Schweiz zum ermäßigten Zoll eingebracht worden, neben der Zollquittung auch noch mit einem Transportscheine, Formular C., und daß Wein, welcher im Innern des Landes zur Ausfuhr nach Württemberg geladen worden ist, nebst dem Ausfuhrschein, Formular H., auch noch mit einem Duplikate desselben versehen seyn muß.

Ergeben sich bei Vergleichung der Weintransporte mit dem sie begleitenden Transport- oder Ausfuhrscheine wesentliche Abweichungen, so ist der Transport anzuhalten und Untersuchung zu veranlassen.

IV.

Instruktion

für die Großherzogliche Obergemeindefiskusämter und Hauptsteuerämter.

Neben der allgemeinen Ueberwachung des ordnungsmäßigen Vollzugs der voranstehenden Verordnung und Instruktionen werden unter Aufhebung des §. 9 der Instruktion vom 27. Januar 1837, B. Bl. pag. 7, nachstehende weitere Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Die monatlich einkommenden Ankunftsregister (Formular F.) sind gelegentlich der Manualienrevision, und die Ausgangsregister (Formular K.) auf den Grund der anhängenden Transport- beziehungsweise Ausfuhrscheine genau zu prüfen und wo nöthig zu berichtigen.

So weit diese Register Einträge enthalten über Weintransporte, welche nicht im Bezirk der Obergemeindefiskusämter (des Hauptsteueramtes) selbst, sondern in einem andern Bezirke über die Gränze eingebracht, beziehungsweise zur Ausfuhr geladen worden, sind nach vollzogener Prüfung den betreffenden Obergemeindefiskusämtern (Hauptsteuerämtern) Auszüge zuzusenden.

Die Register F. und K. selbst sind Behufs der weitern Kontrolle (§. 3) noch zurück zu behalten.

§. 2.

Die nach §. 14 der Instruktion für die Steuererheber vierteljährlich am letzten August, November, Februar und Mai abzuschließenden und spätestens 6 Wochen nach dem Abschlusse der Obergemeindefiskusämter (dem Hauptsteueramte) zukommenden Register über den zur Ein- oder Durchfuhr angemeldeten Wein und Obstwein (Form. D.) so wie dasselbe Register im Falle eines Wechsels in der Person des Transportanten (§. 9) und das Register über den zur Ausfuhr angemeldeten Wein (Form. J.) sind nach dem Eintreffen auf den Grund der beiliegenden Ankunftsbescheinigungen sorgfältig zu prüfen.

Bei dieser Prüfung ist besonders darauf zu achten, daß die Ankunftsbescheinigungen ordnungsmäßig vollzogen sind, daß sie rechtzeitig zurückgeliefert, und daß die unbelegt gebliebenen Einträge in das Register über die verfallenen Abgaben (Form. E.) übertragen sind.

Nach vollzogener Prüfung sind die nach §. 14 Ziffer 5 der Instruktion für die Steuererheber gleichzeitig mit einkommenden Auszüge über den zur Ausfuhr nach Württemberg angemeldeten Wein mit den zu diesen Einträgen gehörenden Ankunftsbescheinigungen, so weit solche nicht Behufs der Ohm- geldrückvergütung erforderlich sind, zu versehen und mit einem Verzeichnisse hierher einzusenden.

§. 3.

Um aber auch zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß von den eingebrachten Weintransporten die Abgaben wirklich verrechnet worden, oder daß sie in den Registern über die accisfreien Einlagen eingetragen sind, ebenso, daß die zur Durch- oder Ausfuhr angemeldeten Transporte auch in den Ausgangsregistern eingetragen sind, vergleicht die Obergemeindefiskusämter (das Hauptsteueramt) die Register D. und J. mit den inzwischen eingekommenen und geprüften Registern F. und K., und den von andern Obergemeindefiskusämtern u. eingelaufenen Auszügen. — Abweichungen, welche bei dieser Vergleichung wahrgenommen werden, zeugen von Unregelmäßigkeiten der Erheber und sind gegen diese weiter zu verfolgen, beziehungsweise durch die betreffenden Obergemeindefiskusämter, Hauptsteuerämter und Hauptzollämter weiter verfolgen zu lassen.

Nach vollzogener Kontrolle und spätestens 2 Monate nach dem Termin zum Abschlusse der Register D. und J. sind sämmtliche in gegenwärtiger Instruktion genannten Register nebst Beilagen und Auszügen zur Superrevision einzusenden.

§. 4.

Die monatlich einkommenden Register über die verfallene Accise- und Obmgeldsbeträge, Formular E., sind nach erfolgter Vormerkung zur Einziehung an die Erheber (Zollämter, Anmeldestellen) zurückzugeben.

Werden nach der Verfallzeit noch Anfunftsbescheinigungen nachgetragen, so ist über die Ursache der Verspätung Untersuchung anzustellen und hierbei nach §. 6 der Verordnung zu verfahren. Vom Resultate ist dem Erhebungsamte zum Belege des Registers E. Nachricht zu ertheilen. Die Rückzahlung der schon verrechneten Beträge kann in solchen Fällen ohne diesseitige Dekretur verfügt werden.

Ergibt sich bei der Betreibung der verfallenen Abgaben, daß bei der Ausstellung von Zeugnissen oder in Bezug auf die Annahme von Bürgschaften, oder in Entbindung von der Sicherheitsleistung einzelne Erheber sich Nachlässigkeiten zu Schulden kommen ließen, so sind dieselben zu Rede zu stellen und nach Umständen zur Bestrafung hierher namhaft zu machen.

§. 5.

Das Kautionsbuch (Form. A.) ist bei der vierteljährlichen Vorlage (§. 14 Ziffer 1) so wie bei Dienstvisitationen genau zu durchgehen und mit dem vidit der Obereinnehmeri etc. zu versehen. Bei den letztern ist noch insbesondere darauf zu sehen, daß die noch nicht zurückgegebenen oder verrechneten Kauttionen wirklich vorhanden sind.

Sollten drei Monate nach Rückkunft der Anfunftsbescheinigungen einzelne Kauttionen noch nicht abgeholt seyn, so ist die diesseitige Entschließung zu erwirken.

§. 6.

Die Impresen Formulare C., D., H. und J. unterliegen der Kontrolle.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1840.

Steuer-Direction.

Cassinone.

vd. Tröger.

19	A	Formular des Kammergerichts für ein- und durchgehenden Wein und Obstwein zu §. 2 der Instruction
20	B	Formular des Kammergerichts für ein- und durchgehenden Wein zu §. 3 der Instruction
21	C	Formular des Kammergerichts für ein- und durchgehenden Wein zu §. 4 der Instruction
22	D	Formular des Kammergerichts für ein- und durchgehenden Wein zu §. 5 der Instruction
23	E	Formular des Kammergerichts für ein- und durchgehenden Wein zu §. 6 der Instruction
24	F	Formular des Kammergerichts für ein- und durchgehenden Wein zu §. 7 der Instruction
25	G	Formular des Kammergerichts für ein- und durchgehenden Wein zu §. 8 der Instruction
26	H	Formular des Kammergerichts für ein- und durchgehenden Wein zu §. 9 der Instruction
27	I	Formular des Kammergerichts für ein- und durchgehenden Wein zu §. 10 der Instruction
28	J	Formular des Kammergerichts für ein- und durchgehenden Wein zu §. 11 der Instruction
29	K	Formular des Kammergerichts für ein- und durchgehenden Wein zu §. 12 der Instruction
30	L	Formular des Kammergerichts für ein- und durchgehenden Wein zu §. 13 der Instruction

Beilagen

I n s t r u k t i o n

für

die Steuererheber.

Zur Verordnung vom 5. December 1840, die Kontrolirung der zur Ein-, Aus- und Durchfuhr bestimmten Weintransporte betreffend.

A. bis K.

	Seite.
A. Formular des Kautionsbuchs für ein- und durchgehenden Wein und Obstwein zu §. 2 der Instruktion	19
B. " einer Bürgschaftsurkunde zu §. 2 der Instruktion	22
C. " eines Transportscheins mit der Ankunftsbescheinigung zu §. 3 der Instruktion	23
D. " des Registers über den zur Ein- und Durchfuhr angemeldeten Wein und Obstwein zu §. 3 der Instruktion	25
E. " des Registers über den zur Ein- oder Durchfuhr, beziehungsweise zur Ausfuhr angemeldeten Wein und Obstwein, wovon wegen ausgebliebener Ankunftsbescheinigung Accise und Ohngeld zu erheben ist zu §. 7 der Instruktion	28
F. " des Ankunftsregisters über die aus dem Auslande eingebrachten Transporte von Wein und Obstwein zu §. 8 der Instruktion	29
G. " eines Zeugnisses für Weintransportanten über deren Wohnort, Zahlungsfähigkeit und steuerlichen Ruf zu §. 10 der Instruktion	30
H. " eines Ausfuhrscheins mit der Ankunftsbescheinigung zu §. 11 der Instruktion	31
J. " des Registers über den zur Ausfuhr angemeldeten Wein und Obstwein zu §. 11 der Instruktion	33
K. " des Ausgangsregisters über die in das Ausland abgegangenen Transporte von Wein und Obstwein zu §. 13 der Instruktion	36

10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	1
Obereinnehmeri (Hauptsteueramt)		Leopoldshafen.		Rheinsheim.						Drumherge-Post
Steuereinnehmeri (Zollamt)										
K a u t i o n s b u c h										
für ein- und durchgehenden Wein und Obstwein.										
vom ten										
bis letzten Mai 1841										

1. Ordnungs-Zahl.	2. Monat und Tag des Eintrags.	3. Namen und Wohnorte der Transportanten bezüglich Kautionssteller.	4. Des Eingang- registers			5. Des eingebrach- ten Weines		7. 8. 9. Hievon sind an Abga- ben vorzumerken:						
			Mo- nat.	Tag.	Num- mer.	Quan- tum.	Werth.	7. Accis.		8. Dhm- geld.		9. Sum- me.		
								fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
1	3. Februar	Peter Knopf von Speier	Febr.	3.	1.	300	50	—	3	20	5	—	8	20
2	8. Februar	Marr Spinner von Kalw	Febr.	8.	4.	340	51	—	3	24	5	40	9	4

Die Sicherheit wurde geleistet:

a. durch baare Hinterlegung		b. durch Bürgschaft.						Bemerkungen.	
Betrag der baar hinterlegten Summe.	Der Rückzahlung.			Datum der Bürgschafts-urkunde.	Namen und Wohnort des Bürgen.	Rückgabe des Bürgscheines.			
	Mo- nat.	Tag.	Empfangs- bescheinigung.			Mo- nat.	Tag.		Empfangs- bescheinigung.
fl.	fr.								
8	20	Febr.	20.	Peter Knopf.	—	—	—	—	
—	—	—	—	8. Febr.	Adlerwirth Schneider dahier	März	10.	Adlerwirth Schneider.	

Name des Bürgers		Name des Schuldners		Ort		Datum	

Bürgschaftsurkunde

Der Unterzeichnete haftet als Bürge und Selbstschuldner für die auf
 —: Neun Gulden 4 kr. berechneten Steuergefälle von Dreihundert Vierzig Maas Wein in zwei
 Fässern, welche Marr Spinner von Kallw heute über Rheinsheim zur Durchfuhr nach Württemberg
 eingebracht hat.

Rheinsheim 8 Februar 1841.

Ablerwirth Schneider.

Obereinnehmeri-Bezirk Leopoldshafen
Hauptsteueramts

Formular C.

Transportschein

für die Ein- } fuhr von Wein.
Durch- }

Regist. Nr. 1.

Peter Knopf von Speier führt über die unten genannte Station am heutigen Tage in — zwei Fässern — Dreihundert Maas Wein im angegebenen } Werth von
— Fünfzig Gulden mit der Erklärung ein, daß dieser Wein zur } Einfuhrung in
bestimmt sey. Die Sicherstellung der Accis- und Ohngeldsabgabe } Durchfuhr nach Württemberg

a) hat durch baare Hinterlegung von — Acht Gulden zwanzig Kreuzer stattgefunden;

b) ist durch Bürgschaft geleistet worden;

c) ist dem Transportanten auf ein Zeugniß der } Orts- } Behörde seines
Wohnortes hin erlassen worden; } Steuer- }

d) ist nicht erforderlich, daß der Transportant dem Unterzeichneten als sicher be-
kannt ist.

Rheinsheim, den 3. Februar 1841.

Steuereinnehmeri.
N.

Ort des Eintritts:

Rheinsheim

im Obereinnehmeri-Bezirk Leopoldshafen.

Ankunftsbescheinigung

für die Ein- } fuhr von Wein.
Durch- }

Die von Peter Knopf aus Speier laut Transportschein vom 3ten d. M. Nummer 1. über Rheinsheim eingeführten — Dreihundert Maas Wein in zwei Fässern
(Muster 1.) a) sind heute dahier eingetroffen und nach richtigem Erfund über die unten genannte Station
in das Königreich Württemberg ausgeführt worden. Ausgangsregist. D. 3. 3.
N. den 5. Februar 1841. Steuererheber N.

b) Die Einfuhr dieser zwei Fässer mit Dreihundert Maas Wein bescheinigt.
N. den 5. Februar 1841. Königl. Württemb. Accisamt.
N. N.

(Muster 2.) sind heute dahier eingetroffen und nach richtigem Erfund im Ankunftsregister D. 3. 2. eingetragen worden.

Offenburg, den 6. Februar 1841.

Untersteueramt.
N. N.

(Muster 3.) sind heute laut Ankunftsregister D. 3. 1. dahier eingetroffen und an den Transportanten Adam Haug von hier übergeben worden, weshalb die von Peter Knopf gestellte Sicherheit freigegeben werden kann.

Rastatt, den 5. Februar 1841.

Untersteueramt.
N. N.

Anmerkungen zum Transportschein.

1. Die Fässer müssen geeicht seyn, bei Strafe der einfachen Accise von dem darin enthaltenen Wein.
2. Der Transportant muß diesen Schein während des Transportes ununterbrochen bei sich haben und dem ihn befragenden Grenz- oder Steueranfseher vorweisen, bei Strafe von 1 fl. 30 kr.
3. Bei der Einkellerung in einem Orte des Großherzogthums, bei der zeitweisen Lagerung in einem solchen, so wie bei der Uebergabe an einen andern Transportanten, muß sogleich nach der Ankunft am Orte der Einkellerung, der Lagerung, des Wechsels dieser Schein dem Steuererheber vorgelegt werden.
4. Bei der Ausfuhr über die Zollgrenze und über Leopoldshafen, Mannheim, Heidelberg und Wertheim muß der Schein dem Zollamt, und beim Ausgang über die übrige Landesgrenze dem Steuererheber des letzten Badischen Ortes zur Beurkundung der Ausfuhr und überdies beim Uebergang nach Bayern der Kontrollstelle (resp. dem Ortsvorgesetzten) des ersten königl. Bayerischen Ortes, beim Uebergang nach Württemberg dem Accisamt des ersten königl. Württembergischen Ortes, beim Uebergang nach Hessen der Anmeldestellen (resp. dem Ortseinnehmer) des ersten Großh. Hessischen Ortes zur Beurkundung der Einfuhr in diesen Staat vorgelegt werden.

Anmerkungen zur Ankunftsbescheinigung.

1. Die umstehende Ankunftsbescheinigung muß nach erfolgter Beurkundung und spätestens sechs Wochen vom Tage der Ausstellung des Transportscheines an gerechnet an den Ausstellungsort zurückgeliefert werden, da nur gegen deren Vorlage die geleistete Sicherheit zurück gegeben wird und der Transportant vor der Anforderung der vorgemerkten Accise und des Ohmgeldes gesichert ist.
2. Wünscht der Transportant, daß die Ankunftsbescheinigung an den Ausstellungsort „als Dienstsache“ mit der Briefpost zurücksendet werde, so hat er dieß dem Steuererheber am inländischen Einkellerungsort ic., resp. dem Zollamt am Austrittsort zu erklären und beim Ausgang nach Bayern, Württemberg oder Hessen zu veranlassen, daß nach der Beurkundung die Ankunftsbescheinigung nicht abgeschnitten werde, da alsdann dieses, so wie die Rücksendung durch den Steuererheber, resp. das Zollamt des Austrittsortes erfolgt.

(Anmerkung 2.) Die Rücksendung der Ankunftsbescheinigung muß durch den Transportanten gesichert werden, welcher die von ihm bezogene Sicherheit zu leisten hat. Stuttgart, den 6. Februar 1811.

N. N. Steuererheberamt.

(Anmerkung 3.) Die Rücksendung der Ankunftsbescheinigung muß durch den Transportanten gesichert werden, welcher die von ihm bezogene Sicherheit zu leisten hat. Stuttgart, den 6. Februar 1811.

N. N. Steuererheberamt.

Obereinnehmeri (Hauptsteueramt)	Leopoldshafen.
--	-----------------------

Steuereinnehmeri (Zollamt)	Rheinsheim.
---	--------------------

Register

über den zur Ein- und Durchfuhr angemeldeten Wein und Obstwein.

für die Monate

1841.



1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Ordnungszahl	Monat und Tag der Anmeldungen	Namen u. Wohnort des Transportanten	Eingebrachtes Quantum		Angegebener Werth		Land der Bestimmung	Namen und Wohnorte der Empfänger (Ort des Wechsels) (Austrittsstation)
			Zahl der Fässer	Maß	per Ohm	vom ganzen Quantum		
					fl. fr.	fl. fr.		
1	3. Februar	Peter Knopf von Speier	2	300	16 20	50	Württemberg	Schwanenwirth Hauelsen in Stuttgart und Ausgang über Niefern
2	4. "	Gg. Meder von Ettlingen	3	525	12	63	Baden	Sonnenwirth Thibaut in Ettlingen
3	4. "	Kour. Weßler von Bruchsal	4	810	20	162	Baden	Heinrich Berger in Bruchsal
4	8. "	Marr Spinner von Kalw	2	340	15	51	Württemberg	Kreuzwirth Leis in Kalw

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Bemerkung wegen der Sicherheits- leistung	Anerkennung durch den Transportanten mittelst eigenhändiger Namens- schrift	Die Ankunftsbescheinigung			Uebertrag der verfallenen Abgaben in das Regi- ster E.		Bemer- kungen
		soll späte- stens ein- treffen Monat und Tag	ist einge- troffen Monat und Tag	ist ausgestellt Ort der Ein- kellerung des Wechsels des Austritts	Register- Nummer	Monat	
Kaut. V.D. 31	Peter Knopf	17. März	20. Febr.	Niefern	Febr. N. 3	—	—
Ist bekannt	Georg Meber	18. März	7. Febr.	Ettlingen	Febr. N. 6	—	—
Zeugniß	Konrad Bessler	18. März	—	—	—	März	2
Kaut. V.D. 32	Marr Spinner	22. März	10. März	Niefern	Febr. N. 4	—	—

Obereinnehmerbezirk } N. N.
 Hauptsteueramtsbezirk }
 Steuereinnehmer } N. N.
 Zollamt }
R e g i s t e r

über den zur Ein- oder Durchfuhr — beziehungsweise zur Ausfuhr angemeldeten Wein und Obstwein, wovon wegen ausgebliebener Ankunftsbescheinigung Accis und Ohmgeld zu erheben ist.

Monat März 1841.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

| Ordnungszahl. | Der Wein war angemeldet | | | Namen und Wohnort des Transportanten | Des Weines (Obstwein) | | Verfallene Abgaben | | | Accis- Manual | | Bemerkungen |
|---------------|-------------------------|---------------|--------|--------------------------------------|-----------------------|-------|--------------------|---------|-------|---------------|-----|-------------|
| | Register | Monat und Tag | Nummer | | Quantum | Werth | Accis | Ohmgeld | No- | Num- | | |
| | | | | | | | | | | | nat | |
| | | | | | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | | |
| 1 | Ausfuhr J. | 6. Febr. | 2 | Karl Benz von Nusheim | 310 | 24 48 | 1 39 | 5 10 | April | 56 | | |
| 2 | Eingang D. | 4. Febr. | 3 | Konrad Weßler von Bruchsal | 810 | 162 — | 10 48 | 13 30 | April | 73 | | |

Oberinnemerei:
Hauptsteueramts.

Bezirk Karlsruhe

Formular F.
Steuereinnemerei Ettlingen.

Ankunfts-Register

über die aus dem Ausland eingebrachten Transporte von Wein und Obstwein.

Monat Februar 1841.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. |
|----------------|----------------------|--------|------|-------------------|---------------------------------------|-------------------------------|---------------------|---------------------------------------|--------------------------|---------------------|-------------|-------------------------------------|
| Ordnungs-Zahl. | Des Transportscheins | | | Tag der Vorlegung | Namen und Wohnorte der Transportanten | Namen des hiesigen Empfängers | Wein-Quantum. | Rücksendung der Ankunftsbescheinigung | | Nachweisung | | |
| | Ausstellungsort | Monat. | Tag. | | | | | Nummer. | durch den Transportanten | durch die Briefpost | Accid. nual | Register der accid. freien Einlagen |
| | | | | | | | Maasß | Tag | Tag | Nummer | Nummer | |
| 6 | Rheinsheim | Febr. | 4. | 2. | 5 | Gg. Meder von hier | Sonnenwirth Thibaut | 525 | — | 5. Febr. | — | 17 |

Zeugniß

Zeugniß

Dem Konrad Wesler von Bruchsal, welcher gesonnen ist, in der Königlich Bayerischen Pfalz circa 8 Dhm Wein zur } Einfuhr in das Großherzogthum abzuholen, wird andurch bezeugt, daß er hier ansäßig, auch erforderlichen Falles für den mutmaßlichen Betrag der auf diesem Wein haftenden Abgaben Sicherheit zu leisten im Stande ist, und daß er nach meinem Wissen wegen Uebertretung der Steuergesetze noch niemals bestraft wurde.

Bruchsal, den 1. Februar 1841.

Untersteueramt.

N. N.

(L. S.)

Obereinnehmeri-Bezirk Leopoldshafen
Hauptsteueramts)

Formular H.

Ausfuhrschein.

Regist. Nr. 1.

Georg Weis von hier hat heute aus dem Wirtschaftskeller des Löwenwirth Schlicht
dahier — zwei Fässer mit vierhundertfünfzig Maas Wein im Werth von fünfundvierzig Gul-
den geladen, welche er an den Kranzwirth Knecht in Baihingen über die Austrittsstation
Lieferrn in das Königreich Württemberg auszuführen beabsichtigt.

Graben, den 2. Februar 1841.

Steuererheber

N. N.

(Da der Wein aus einem Wirtschaftskeller kommt, so sind
die Fässer von mir plombirt [gesiegelt] worden.)

T. Steuereinnehmer N.

Ort des Abfassung

Graben

im Obereinnehmeri - Bezirk Leopoldshafen.

Ankunftsbescheinigung

für ausgehenden Wein.

Die von Georg Weis laut Ausfuhrschein Nr. 1. in Graben zur Ausfuhr in das Königreich
Württemberg geladenen vierhundertfünfzig Maas Wein in zwei Fässern

a) sind heute dahier eingetroffen und nach richtigem Erfund über die unten genannte Station
in das Königreich Württemberg ausgeführt worden.

(Die Plombage [Versiegelung] war unverletzt.)

Lieferrn, den 4. Februar 1841.

Steuererheber N. N.

b) Die Einfuhr dieser zwei Fässer mit vierhundertfünfzig Maas Wein bescheinigt

N. den 4. Februar 1841.

Königl. Württemb. Accisamt.

N. N.

Anmerkungen zum Ausfuhrschein.

1. Die Fässer müssen geeicht seyn, bei Strafe der einfachen Accise von dem darin enthaltenen Wein.
2. Der Transportant muß diesen Schein — und wenn die Ausfuhr nach Württemberg geschehen soll, auch dessen Duplikat — ununterbrochen bei sich haben und dem ihn befragenden Grenz- oder Steueraufscher vorweisen, bei Strafe von 1 fl. 30 fr.
3. Bei der Ausfuhr über die Zollgrenze und über Leopoldshafen, Mannheim, Heidelberg und Wertheim muß der Ausfuhrschein dem Zollamt, und beim Ausgang über die übrige Landesgrenze dem Steuererheber des letzten Badischen Ortes zur Beurkundung der Ausfuhr und überdies beim Uebergang nach Bayern der Kontrollstelle (resp. dem Ortsvorgesetzten) des ersten kön. bayer. Ortes, " " " Württemberg dem Accisamt des ersten königl. württembergischen Ortes, " " " Hessen der Anmeldestellen (resp. dem Ortseinnehmer) des ersten großh. hessisch. Ortes zur Beurkundung der Einfuhr in diesen Staat vorgelegt werden.
- 4) Der Steuererheber des Ladeortes darf für Ausfertigung des Scheines bei Quantitäten von 4 Ohm oder mehr 4 Kr., unter 4 Ohm 3 Kr., und im Fall der Plombage (oder Versiegelung) außerdem für jedes Faß oder für je zehn Krüge 3 Kreuzer beziehen.

Anmerkungen zur Ankunftsbescheinigung.

1. Die umstehende Ankunftsbescheinigung muß nach erfolgter Beurkundung und spätestens sechs Wochen vom Tage der Ausstellung des Transportscheines an gerechnet an den Ausstellungsort zurückgeliefert werden, da nur in diesem Fall der Transportant gegen die Anforderung der vorgemerkten Accise und des Ohmgeldes gesichert ist.
2. Wünscht der Transportant, daß die Ankunftsbescheinigung an den Ausstellungsort „als Dienstsache“ mit der Briefpost zurückgesendet werde, so hat er zu veranlassen, daß der beurkundende königl. Bayerische, königl. Württembergische, großherzogl. Hessische Beamte die Ankunftsbescheinigung nicht abschneide, da alsdann dieses, so wie die Rücksendung durch

| | | |
|-------------------|---|-----|
| den Steuererheber | } | des |
| das Zollamt | | |

 Austrittsortes erfolgt.

Obereinnehmeri
Hauptsteueramt

Leopoldshafen.

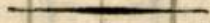
Steuereinnehmeri Graben.

Register

über den zur Ausfuhr angemeldeten Wein und Obstwein.

für die Monate

1841.



| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | |
|---------------|-----------------------------|---|-------------------------------------|----------------------------------|-----|-------------------|--------------------|--------------------------------------|--|
| Ordnungszahl. | Monat und Tag der Anmeldung | Namen des Versenders oder dessen, der den Wein abgibt | Namen u. Wohnort des Transportanten | Zur Ausfuhr angemeldetes Quantum | | Angegebener Werth | | Land der Bestimmung und Austrittsort | Namen und Wohnorte der angegebenen Empfänger |
| | | | | Fässer | Maß | per Ohm | vom ganzen Quantum | | |
| | | | | | | fl. fr. | fl. fr. | | |
| 1 | 2. Februar | Löwenwirth Schlicht | Georg Weiß von hier | 2 | 450 | 10 | 45 | Württemberg über Niefern | Kranzwirth Knecht in Baihingen |
| 2 | 6. " | Michael Gams | Karl Benz von Nusheim | 1 | 340 | 8 | 24 48 | Bayern über Leopoldshafen | Lucius in Langenfeld |

| 10. Bemerkung wegen der Plombage zc. | 11. Anerkennung durch den Transportanten mittelst eigenhändiger Namensunterschrift | 12. Die Ankunftsbescheinigung | | | | 15. Uebertrag der verfallenen Abgaben in das Register E. | | 17. Bemerkungen | |
|--------------------------------------|--|---|---------------------------------------|---------------------|------------------|--|-----------|-----------------|---------|
| | | 12. Soll spätestens ein- treffen. Monat und Tag | 13. Ist einge- troffen. Monat und Tag | 14. Ist ausgestellt | | 15. Register- Nummer | 16. Monat | | 16. D3. |
| | | | | Austritts- ort | Register- Nummer | | | | |
| 2 Käffer ver- siegelt | Georg Weis | 16. März | 8. Febr. | Niefern | 2 | | | | |
| | Karl Benz | 20. März | — | — | — | März | 1 | | |

Obereinnehmeri-)
Hauptsteueramts-) Bezirk Pforzheim Steuerernehmeri-)
Zollamt) Nieferrn

Ausgangs-Register

über die in das Ausland abgegangenen Transporte von Wein und Obstwein.

Monat Februar 1841.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. |
|---------------|---|------------|------------------------------------|-------------|--|-------------------------------------|---|--|------------------|-----|
| Ordnungszahl. | Des { Transportscheins
Ausfuhrscheins | | Tag
der
Vor-
zei-
gung | | Namen und
Wohnort des
Transportanten | Quan-
tum der
Ausfuhr
Maas | Rück-
kunft des
Ausfuhr-
scheins | Rücksen-
dung der
Ankunfts-
bescheini-
gung
durch die
Post | Bemer-
kungen | |
| | Ausstellungsort | Mo-
nat | Tag | Num-
mer | | | | | | |
| 1 | Karlsruhe. Ober-
einnehmeri
Karlsruhe | Febr. | 2 | 3 | 4 | Joh. Klemm von
Rintheim | 718 | 6. Febr. | 6. Febr. | |
| 2 | Graben. D. G.
Leopoldshafen | Febr. | 2 | 1 | 6 | Gg. Weis von
Graben | 450 | 6. Febr. | 6. Febr. | |
| 3 | Rheinsheim. D. G.
Leopoldshafen | Febr. | 3 | 1 | 8 | Pt. Knopf von
Speier | 300 | 10. Febr. | — | |
| 4 | Rheinsheim. D. G.
Leopoldshafen | Febr. | 8 | 4 | 12 | Marr Spinner
von Kaltw | 340 | 15. Febr. | — | |